

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 3 **Freyung, 05.02.2025** **55. Jahrgang**

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 01.02.2025 | Hinweis gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1/2025 vom 17.01.2025 | 11 |
| 04.02.2025 | Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen | 11 |

Hinweis gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1/2025 vom 17.01.2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Regierung von Niederbayern im Amtsblatt Nr. 1/2025 der Regierung von Niederbayern vom 17.01.2025 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 01.02.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die keiner Zulassung nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) VO (EG) Nr. 853/2004 bedürfen (u. a. nicht schlachtende Metzgereien, nicht schlachtende Direktvermarkter) und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Freyung-Grafenau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 04.02.2025

Schier

Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, aus. Sie kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
